



## FACHGEMEINSCHAFT BAU

BERLIN UND BRANDENBURG e.V.

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V. · Geschäftsstelle Frankfurt (Oder)/Cottbus  
Im Technologiepark 1 · 15236 Frankfurt (Oder)

### **Per Fax!**

An alle  
Mitgliedsbetriebe  
der Fachgemeinschaft Bau  
der Geschäftsstellen  
Frankfurt (Oder) und Cottbus

Geschäftsstelle  
Frankfurt (Oder)/Cottbus

Telefon: (0335) 5 57 16 30  
Telefax: (0335) 5 57 16 32  
E-Mail: info-ffo@fg-bau.de  
<http://www.fg-bau.de>  
St.-Nr. 27/622/500/65

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

R-Wr

20.06.2019

### **Ausbildungsvergütung im Baugewerbe/Information der Handwerkskammer Cottbus vom 22.05.2019 und Information im Deutschen Handwerksblatt der Handwerkskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Information der Handwerkskammer im aktuellen Handwerksblatt und im Schreiben an unsere Mitgliedsbetriebe vom 22.05.2019. Dort wurde informiert, dass der Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) ab dem 01.01.2019 für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang (missverständlich) darauf hingewiesen, dass „die Allgemeinverbindlichkeit für die Ausbildungsvergütung neu festgelegt wurde.“

#### **Wir stellen klar:**

1. Der BBTV war bereits vor dem 01.01.2019 allgemeinverbindlich. Richtig ist, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erneut erfolgte.
2. Die Ausbildungsvergütung selbst ist im BBTV nicht normiert, der allgemeinverbindliche BBTV verweist in § 2 Abs. 1 BBTV lediglich auf die Lohn- und Gehaltstarifverträge für das Baugewerbe.
3. Diese Lohn- und Gehaltstarifverträge, aus denen sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ergibt, sind nicht allgemeinverbindlich.

#### **Das bedeutet:**

Für Mitgliedsbetriebe der Fachgemeinschaft Bau gelten die dargestellten tariflichen Ausbildungsvergütungen im Schreiben der Handwerkskammer vom 22.05.2019 **nicht**, da die Fachgemeinschaft Bau **nicht Mitglied** der **tarifvertragschließenden Parteien** ist. Die Mitglieder der Fachgemeinschaft Bau sind nicht tarifgebunden, soweit die Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich sind!

Nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes haben Auszubildende jedoch **Anspruch** auf eine **angemessene Vergütung**. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist „angemessen“ so auszulegen, dass von der tariflichen Vergütung maximal **um**

**20 % nach unten abgewichen** werden darf. Soweit ein Auszubildender in einer Landes- oder Bundesfachklasse beschult wird, sollte bei der Ermittlung des Absenkungsbetrages die Zusatzvergütung in Höhe von 60,- € berücksichtigt werden. Wir verweisen insoweit auch auf unser Rundschreiben („gelbe Seiten“) 5/2018.

Für Rückfragen rufen Sie uns bitte an!

Freundliche Grüße

Rainer Radke  
Leiterin der Geschäftsstelle  
Frankfurt (Oder)/Cottbus